

## 5 Rechtliche Grundlagen

- (1) **Weshalb hatten die Bereiche Gesundheit und Landwirtschaft bis vor Kurzem Ausbildungssysteme, die von denjenigen in Gewerbe und Industrie stark abwichen?**

Die Berufsbildungsgesetze beruhten bis zur Version 2002 auf einer Verfassungsgrundlage, die nur Gewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistungen umfasste. Landwirtschaft, Gesundheit und einige andere Bereiche entwickelten sich deshalb eigenständig. Erst mit der Revision der BV 1999 erhielt der Bund das Recht und die Pflicht, »Vorschriften über die [gesamte nicht akademische] Berufsbildung« zu erlassen.

- (2) **Skizzieren Sie die Hierarchie der Rechtsgrundlagen bei Bund und Kantonen. Wie heissen die entsprechenden Erlasse auf Bundesebene?**

Verfassungsgrundlage – Gesetz – Verordnungen.

Bundesverfassung – Bundesgesetz über die Berufsbildung – Verordnung über die Berufsbildung, ... (es existieren mehrere Verordnungen).

- (3) **Nennen Sie einige wichtige Aspekte der Berufsbildung, die nicht im Berufsbildungsgesetz (BBG) und seinen Verordnungen, sondern in anderen Erlassen geregelt sind.**

Bestimmungen über den Lehrvertrag (im OR geregelt), Bestimmungen über die Arbeitszeiten von jugendlichen Lernenden (Verordnung zum Arbeitsgesetz), manche Bestimmungen über die Anstellung der Lehrpersonen an Berufsfachschulen (kantonale Gesetzgebung).

- (4) **Wo finden Sie Angaben über die Ziele, die in einer bestimmten Berufslehre zu erreichen sind? Wo ist festgelegt, wie viele Lektionen der Berufsfachschulunterricht in einem bestimmten Fach umfasst?**

Verordnung über die berufliche Grundbildung (allgemein), Bildungspläne (detailliert). Dauer des gesamten obligatorischen Unterrichts in der Verordnung, Unterrichtsdauer pro Fach im Bildungsplan.

- (5) **Welche Funktion haben die «Reglemente über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung»?**

So nannte man früher (vor Inkrafttreten des BBG 2002) die Vorschriften über einen bestimmten Lehrberuf. Diese Reglemente sollen in den nächsten Jahren durch die Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die Bildungspläne ersetzt werden.

- (6) **Ein Lernender kommt zu Ihnen und erzählt, er habe seit drei Wochen keinen Tag mehr frei gehabt. Er erkundigt sich, ob dies zulässig sei und wo er sich Hilfe holen könne, damit er wenigstens entschädigt werde.**

Arbeitszeiten, Ferienansprüche und Ähnliches sind im OR und im Arbeitsgesetz geregelt. Gute Zusammenfassungen, die einem Lernenden helfen, geben der «Wegweiser» der SBBK ([www.sbbk.ch](http://www.sbbk.ch)) und Broschüren von Berufsverbänden (z.B. KV Schweiz). Verbindliche Auskunft können Lernende bei den kantonalen Ämtern für Berufsbildung einholen. Die Vorschriften können je nach Beruf und Alter der Lernenden variieren. Die erste Rückfrage müsste aber lauten: «Was steht dazu in Ihrem Lehrvertrag?»

- (7) **Eine Lernende will «den Bettel hinschmeissen»; sie werde kündigen, sagt sie und möchte wissen, welche Kündigungsfrist sie einzuhalten hat.**

Nach Ablauf der Probezeit gibt es nur noch eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten.

- (8) **Der Lehrbetrieb eines Lernenden ist in Konkurs. Der Lernende sucht einen Betrieb, in dem er seine Lehre fortsetzen kann, findet aber nichts und sucht Unterstützung. Wo bekommt er sie?**

Die erste Anlauf- oder mindestens Auskunftsstelle ist auch hier das kantonale Berufsbildungsamt. Vielleicht kann auch die zuständige Berufsberatungsstelle unterstützen – sie hat oft den besten Überblick über das Lehrstellenangebot. Weiter gibt es in den meisten Regionen Beratungsstellen für Berufslernende, getragen von Kirchen, Gewerkschaften, Sozialämtern usw.

Den Kontakt mit der in jeder BIVO enthaltenen «Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität» suchen. BBG Art. 8: Die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität passt nach eigenem Ermessen die Bildungsinhalte periodisch den aktuellen Erfordernissen an.

- (9) Eine Lehrperson hat gehört, «Kettenarbeitsverträge» seien nicht zulässig, und hat den Eindruck, ihre Anstellung entspreche einem solchen Vertrag.

«... wenn derselbe Betrieb mit Ihnen mehrere solche Arbeitseinsätze hintereinander abschliesst, ist das ein illegaler Kettenarbeitsvertrag. Rechtlich handelt es sich dann nicht mehr um eine befristete, sondern um eine feste Anstellung!»

([www.viavia.ch/spip/article.php3?id\\_article=828](http://www.viavia.ch/spip/article.php3?id_article=828)).

- (10) Wer Dentalassistent/in, medizinische/r Praxisassistent/in, tiermedizinische/r Praxisassistent/in, Dentalhygieniker/in HF werden will, muss einen «BAG-Röntgenkurs» besuchen, eine entsprechende Prüfung ablegen und dafür bis zu 3000 Franken bezahlen. So steht es in den Ausschreibungen einschlägiger Institute. (Ähnliches gilt für einige weitere Berufe.) Suchen Sie die rechtlichen Grundlagen für diese Vorschrift, hinauf bis zur Bundesverfassung. Tipps: «BAG» steht für «Bundesamt für Gesundheit». Suchen Sie im Internet nach «Strahlenschutz».

Verordnung über die Ausbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung) vom 15. September 1998 (SR 814.501.261), Art. 9 und Anhang 1,

- basierend auf Art. 21 der Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994 (SR 814.501),
- basierend auf Art. 47.1 des Strahlenschutzgesetzes (StSG) vom 22. März 1991 (SR 814.50),
- basierend auf Artikel 24<sup>quinquies</sup>, 24<sup>septies</sup>, 27<sup>sexies</sup>, 64 und 64<sup>bis</sup> der vor 1999 gültigen Bundesverfassung, entsprechend Artikel 64, 74, 118, 122 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Die entsprechenden Angaben können jeweils dem Ingress der Erlasse entnommen werden.

Dies ist ein Beispiel für einen Bestandteil der beruflichen Ausbildung, der auf ganz anderen Rechtsgrundlagen beruht, als im Text dargestellt. Weitere Beispiele sind die Ausbildung zur Autofahrlehrerin oder zum Elektroinstallateur.